

---

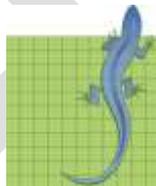
# **Bebauungsplan „Bubelesäcker“ in Remseck a. N.**

Fachgutachten  
zum Vorkommen der  
Zauneidechse *Lacerta agilis*  
mit spezieller  
artenschutzrechtlicher Prüfung  
gemäß § 44 (1) BNatSchG

---

**Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Remseck am Neckar  
Fachgruppe Bauordnung, Stadtplanung  
Marktplatz 1  
71686 Remseck am Neckar



**Auftragnehmer:**

Fachbüro für ökologische Planungen  
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak  
Schubartstraße 12  
73092 Heiningen

August 2023

---

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Untersuchungsrahmen .....	4
	2.1 Lage des Untersuchungsgebietes .....	4
	2.2 Methode .....	4
3	Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse .....	6
	3.1 Schutzstatus und Gefährdung .....	6
	3.2 Biotopansprüche / Lebensweise .....	6
	3.3 Habitatpotenzial .....	7
	3.4 Verbreitung im Untersuchungsgebiet .....	7
	3.5 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ...	10
	3.6 Konfliktanalyse .....	10
	3.7 Wirkungsprognose und Bewertung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG .....	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	12
5	Fazit .....	15
6	Literatur und Quellen .....	16
	6.1 Literatur.....	16
	6.2 Gesetze und Richtlinien .....	16
	Anhang: Fundkarten .....	17

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remseck am Neckar plant ein neues Wohnbaugebiet im Stadtteil Hochdorf. Das Plangebiet „Bubelesäcker“ liegt im Außenbereich am westlichen Ortsrand des Stadtteils.

Nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse ist ein Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis* innerhalb des Planbereichs unwahrscheinlich, für angrenzende Kontaktlebensräume außerhalb des Plangebietes jedoch zu erwarten. Im Falle eines Vorkommens können bei der Art die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden, auch wenn keine direkten vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensräume erfolgen. Neben baubedingten Wirkungen können grundsätzlich auch anlagebedingte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen der Art führen.

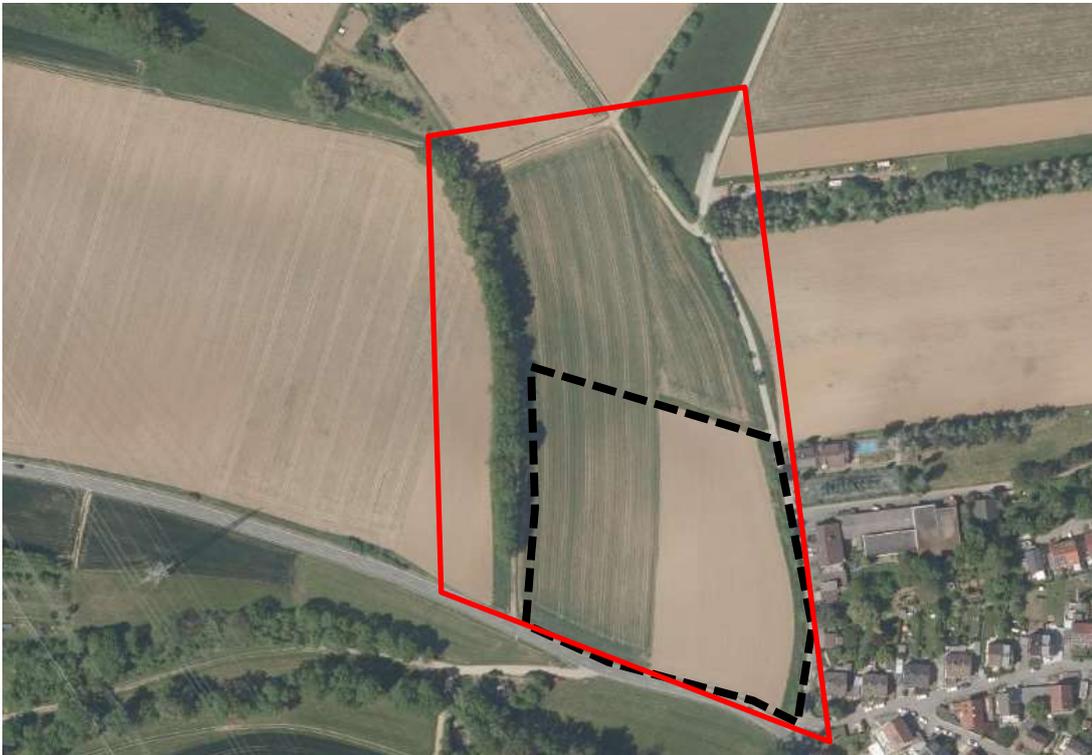
Im Auftrag der Stadt Remseck wurde zur Klärung einer möglichen Betroffenheit die Zauneidechse einer vertieften methodischen Untersuchung unterzogen

Die Ergebnisse der Untersuchung werden im vorliegenden Bericht dargestellt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

## 2 Untersuchungsrahmen

### 2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Zauneidechse umfasst das in Abbildung 1 dargestellte Gebiet. Es umfasst das Plangebiet sowie einen Umkreis von 50 Meter nach Westen und ca. 150 Meter nach Norden.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rote Linie). Das voraussichtliche Plangebiet ist schwarz gestrichelt umgrenzt (Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW).

### 2.2 Methode

Die Untersuchung orientiert sich an anerkannten feldherpetologischen Erfassungsmethoden (z. B. BROSCHACH & WEDDELING 2005, SCHMIDT & GRODDECK 2006, LAUFER 2014).

Zur Ermittlung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse wurden sechs Begehungen während der Aktivitätsphase zwischen Mitte April und Ende August 2023 durchgeführt. Für die Untersuchung wurde das Untersuchungsgebiet langsam abgegangen. Hierbei erfolgte eine gezielte Überprüfung von in Frage kommender Flächen bzw. Bereiche. Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze wurden gezielt überprüft. Der jahreszeitliche Schwerpunkt der Erfassung lag in der Fortpflanzungsperiode, um Aussagen zum reproduktiven Status des Vorkommens zu erhalten.

Die Begehungen wurden in den späteren Vormittags- oder späteren Nachmittags- bzw. frühen Abendstunden gelegt, da um diese Tageszeit die höchste Anzahl an Tieren beim Sonnen erwartet werden konnte. Die Kartiergänge fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen (mind. 15° C, windstill, bedeckt bis sonnig) statt.

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte durch Sichtbeobachtungen und gezielter Kontrolle von potenziellen Sonnenplätzen. Zur Erfassung wurden geeignete Habitatstrukturen, wie besonnte Böschungen und Gebüschrändern innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in den angrenzenden Kontaktlebensräumen aufgesucht und langsam abgegangen. Zudem wurden potenzielle Tagesverstecke (z. B. liegendes Holz, Steinplatten, u. ä.) gewendet. Um Anhaltspunkte zur Bestandsgröße und Populationsstruktur zu erhalten, erfolgte während eines Durchganges eine Zählung der Individuen und Klassifizierung in adulte, subadulte und juvenile Tiere bzw. bei Adulti nach Geschlechter. Die Begehungen erfolgten i. d. R. entlang der linearen Habitatstrukturen, um Doppelzählungen auszuschließen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei feldherpetologischen Erhebungen mittels reiner Sichtbeobachtungen immer nur ein Teil der lokalen Population erfasst werden kann. Aus Erfahrungswerten kann daraus eine vorsichtige Abschätzung der Populationsgröße und -struktur erfolgen, wobei neben Jahreszeit und Witterung vor allem die Übersichtlichkeit des Geländes sowie die Anzahl der Begehungen als zusätzliche Faktoren zu berücksichtigen sind.

### 3 Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse

#### 3.1 Schutzstatus und Gefährdung

Schutzstatus: FFH-RL Anh. IV

Gefährdung: Rote Liste Baden-Württemberg 3 („Gefährdet“) (LAUFER & WAITZMANN 2022), Rote Liste D „gefährdet“ (HAUPT et al. 2009)

#### 3.2 Biotopansprüche / Lebensweise

Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte Lebensräume mit einem Mosaik an unbewachsenen oder vegetationsarmen Stellen und dichter Vegetation. Bevorzugte Aufenthaltsbereiche sind offene, besonnte Stellen, idealerweise mit einer leichten Hangneigung. Als Sonnplätze dienen Steine, offene Bodenstellen, Altgras oder Holz.

In Baden-Württemberg stellen neben Rebgelände und Heideflächen vor allem Wegböschungen, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme sowie die Saumbereiche von Hecken- und Gebüsch bevorzugte Lebensräume in der Kulturlandschaft dar (HAFNER & ZIMMERMANN 2007). Steinhäufen, Trockenmauern oder Holzablagerungen sowie Bodenlöcher dienen häufig als Sonnenplatz sowie als Unterschlupf und Versteck. Für die Eiablage werden ca. 4 - 10 cm tiefe Erdhöhlen an besonnten, vegetationsarmen Stellen gegraben. Als Winterquartiere dienen isolierte und drainierte Hohlräume im Boden, meist in geneigtem Gelände mit dichter Vegetation und Streuauflage. Die Überwinterung erfolgt je nach Substrat i. d. R. in 30 – 60 cm Tiefe.



**Abbildung 2:** Habitat der Zauneidechse im Bereich einer Wegböschung nördlich des Plangebiets (23.06.2023).



**Abbildung 3:** Habitat der Zauneidechse im Bereich des Hohlweges westlich des Plangebiets (23.06.2023).

### 3.3 Habitatpotenzial

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes Habitatpotenziale für die Zauneidechse ermittelt werden. Es handelt sich um grasige Böschungen und Gehölzsäume im Bereich des Hohlweges westlich des Plangebietes sowie um wärmebegünstigte Böschungflächen und Wegrändern nördlich des Plangebietes. Exposition, Besonnung bzw. Beschattungsgrads und Vegetationsstrukturen lassen eine mittlere Eignung als Habitat für die Art erkennen. Ein Vorkommen der Zauneidechse wird auf Grund des Habitatpotenzials als wahrscheinlich betrachtet. Habitatpotenzial wurde zudem außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der dort ansässigen ehemaligen Gärtnerei ermittelt.

### 3.4 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Die Zauneidechsen konnte an 4 von 6 Terminen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Funde konzentrieren im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, wo Zauneidechsen hauptsächlich an vegetationsreichen Wegböschungen und Randbereichen des Riedbaches gefunden wurden. Ein einzelner Nachweis gelang an der Wegböschung des Hohlweges im Westen des Untersuchungsgebietes. Die Kontrollen der anderen Potenzialflächen waren negativ. Die Fundkarten sind im Anhang dargestellt.

Angrenzenden Siedlungsflächen wurden nur entlang der einsehbaren und frei zugänglichen Randzonen überprüft. Stichproben der potenziell geeigneten Randbereiche der ehemaligen Gärtnerei sowie entlang des Gehölzbestandes beim Waldkindergarten ergaben dort keine Funde; ein Vorkommen dürfte dort jedoch zu erwarten sein.

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Untersuchung keine Zauneidechsen nachgewiesen. In Frage kommenden Habitatstrukturen entlang des Riedbachs ergaben dort nur geringes Habitatpotenzial bzw. keine Nachweise. Das lokale Vorkommen spiegelt die im Untersuchungsgebiet linearen Habitatstrukturen wieder.



**Abbildung 4:** Habitatpotenzial für die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet „Bubelesäcker“.

**Tabelle 1:** Anzahl der im Untersuchungsgebiet beobachteten Zauneidechsen

Kontroll-termin	Männchen adult	Weibchen adult	subadult/ juvenil	nicht bekannt	Σ Ind.
21.04.2023	0	1	0	2	3
08.05.2023	0	0	3	0	3
01.06.2023	0	0	0	0	0
23.06.2023	0	0	0	1	1
21.07.2023	0	0	0	2	2
17.08.2023	0	0	0	0	0
<b>Maximal erfasste ad./subad. Ind.</b>	0	1	3	0	4



**Abbildung 5:** Subadulte Zauneidechse auf vorjährigen Vegetationsstrukturen am Grabenrand (08.05.2023).



**Abbildung 6:** Subadulte Zauneidechse auf vorjährigen Vegetationsstrukturen am Grabenrand (08.05.2023).



**Abbildung 7:** Adultes Zauneidechsen-Weibchen am Wegrand (21.04.2023).

Es wurden überwiegend subadulte Tiere festgestellt. Diesjährige Jungtiere konnten im Rahmen der Untersuchung nicht gefunden werden. Lediglich ein adultes Weibchen wurde angetroffen, wobei auch die weiteren in diesem Bereich erbrachten Nachweise vermutlich dieses Individuum betreffen. Einige Nachweise betrafen Tiere, die auf Grund der flüchtigen Sichtung nicht auf Alter und Geschlecht bestimmt werden konnten. Der hohe Anteil subadulter, vorjähriger Tiere lässt darauf schließen, dass es sich im Untersuchungsgebiet um suboptimale Habitats handelt.

Der hohe Anteil an Subadulten lässt zudem vermuten, dass die linearen Strukturen entlang der Weg und Bäche für die Dismigration und Dispersion für Individuen dieser Altersgruppe genutzt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Zauneidechse in geringer Dichte im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes vorkommt.

### 3.5 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lokale Populationen der Zauneidechse sind kleinräumig zu verstehen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu betrachten (vgl. TRAUTNER & JOOSS 2008, LAUFER 2013). Da die Straße sowie die strukturarmen Ackerflächen und der Siedlungsraum als Barrieren wirken, ist davon auszugehen, dass die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tiere einer lokalen Population zugehören, welche nordwestlich von Hochdorf resident ist. Die Größe der lokalen Population ist nicht bekannt.

Der insgesamt relative strukturarme Landschaftsraum lässt auf Grund der Fragmentierung des lokalen Verbreitungsgebietes auf einen ungünstigen Erhaltungszustand schließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist in der Gesamtbewertung nach den Parametern Populationsgröße (maximale Aktivitätsdichte Ind./h), Populationsstruktur und Reproduktionsnachweis, der Habitatqualität sowie der eingeschätzten Gefährdungsfaktoren (z. B. Sukzession, Barrieren, Prädatoren) als ungünstig einzustufen.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird als ungünstig bis unzureichend eingestuft.

**Tabelle 8:** Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg (nach LUBW)

	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussichten
Einzelbewertung	günstig	Ungünstig - unzureichend	günstig	Ungünstig - unzureichend
Gesamtbewertung	Ungünstig - unzureichend			

### 3.6 Konfliktanalyse

- Tötung von Individuen bei Erdarbeiten und Baustellenverkehr
  - Verlust und Funktionsminderung von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Im Plangebiet wurden im Rahmen der Untersuchung keine Zauneidechsen festgestellt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine günstigen Lebensräume der Zauneidechse. Es fehlen dort potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten, Sonnenplätze sowie Unterschlupfmöglichkeiten und potenzielle Winterquartiere, so dass ein beständiges Vorkommen derzeit mit hinreichender Sicherheit dort ausgeschlossen werden kann. Das an Hand von Nachweisen und der Habitatpotenziale abgrenzbare lokale Verbreitungsgebiet tangiert im Westen das Plangebiet. Auch wenn keine direkten vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensräume zu erwarten sind, können bei der Art die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG dennoch erfüllt werden. Neben baubedingten Wirkungen durch den Baubetrieb oder durch die Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Ablagerung von Baumaterial, Befahren von Habitatflächen) ist auf Grund der räumliche Nähe zu erwarten, dass Tiere bei entsprechendem Angebote an geeigneten Lebensräumen (z. B. Baulandbrache, Materiallagerflächen, usw.) einwandern, und dann im Zuge einer Baufeldräumung einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind. Zudem kann eine Bepflanzung mit Bäumen auf dem westlichen Grünstreifen anlagebedingt mittelfristig zu einer Habitatminderung und ggf. zum Habitatverlust führen. Zur Umgehung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG sind auf Grund des bestätigten Vorkommens bei einer Bebauung Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung sowie bei der Grünplanung zu berücksichtigen.

### **3.7 Wirkungsprognose und Bewertung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG**

#### **Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**

Bei der Erschließung und Bebauung besteht durch die Erdbauarbeiten baubedingt ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, wenn es zu einer Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet bzw. in Bauflächen kommt. Dies kann vor allem bei ruderalisierten, brachliegenden Baulandflächen der Fall sein. Ein erhöhtes baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko kann durch Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

#### **Erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Der störungsrelevante Zeitraum bei der Zauneidechse betrifft die Fortpflanzungsperiode (Paarung bis zum Schlüpfen der jungen Eidechsen) sowie die Überwinterungsphase. Zudem umfasst das Störungsverbot Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Da sich die Eidechsen das ganze Jahr über im Lebensraum aufhalten, gibt es keinen idealen Zeitpunkt für den Eingriff, um das Störungsverbot zu umgehen. Geeignete Zeiträume für den Eingriff sind nach der Reproduktion (Anfang August – Mitte September) und zwischen Ende der Winterruhe und Beginn der Fortpflanzungszeit (Mitte April – Anfang Juni). Da in diesen Zeiträumen Tiere flüchten können und Gelege nicht zerstört werden, sind Eingriffe in die Lebensräume nur innerhalb dieser Zeiträume möglich, nachdem Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Im derzeitigen Zustand sind im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eignen. Eine Störungen i. S des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten, sofern eine Einwanderung und Etablierung von Individuen in Bauflächen verhindert wird und die an der Peripherie des Plangebietes identifizierte Lebensräume ausreichend geschützt sind.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt werden.

#### **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**

Im derzeitigen Zustand sind im Plangebiet keine Habitatstrukturen vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eignen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten, sofern eine Einwanderung und Etablierung von Individuen in Bauflächen verhindert wird und die an der Peripherie des Plangebietes identifizierten Lebensräume ausreichend geschützt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

#### 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung oder Verletzung von Individuen, Zerstörung von Gelegen) gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatschG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

##### **Maßnahme VMZE1 – Amphibienzaun als temporäre Schutzmaßnahme**

Um eine Einwanderung von Zauneidechsen aus den peripheren Lebensräumen in Bauflächen, und damit eine erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes zumindest entlang der West- und Nordseite des Plangebietes empfohlen.

Der Zaun ist im Vorgriff auf Erschließungsmaßnahmen bzw. Baufeldräumung und vor Beginn der Aktivitätsphase im Jahr der geplanten Erschließung aufzustellen.

Zur Verwendung eignen sich Kunststoffplanen mit glatter Oberfläche („Amphibienschutzzäune“). Der Zaun muss ca. 50 cm hoch sein und ist einzugraben, damit keine Tiere unter der Folie durchschlüpfen können. Ebenso müssen die Befestigungsposten glatt sein, damit kein Überklettern erfolgen kann. Da der Reptilienzaun möglicherweise über einen längeren Zeitraum bestehen muss, empfiehlt es sich, stabile Folienbahnen zu verwenden.

Der konkrete Verlauf und Dauer des Zaunes ist im weiteren Verfahren durch eine Umweltbaubegleitung (UB) festzulegen.

Der Folienzaun ist regelmäßig zu kontrollieren, um Beschädigung oder Lücken umgehend erkennen und beseitigen zu können.



**Abbildung 8:**  
Vorschlag zum Verlauf des Reptilienschutzzaunes an der Nord- und Westseite des Baugebietes „Bubelesäcker“.

### **Maßnahme VMZE2 – Schutz von Habitatflächen außerhalb von Bauflächen**

Sämtliche, an der Peripherie des Plangebietes liegende Habitatflächen (d. h. Flächen mit Zauneidechsen-Nachweisen oder/und mit Habitatpotenzial) dürfen im Zuge der Erschließung sowie von Einzelbaumaßnahmen nicht beansprucht bzw. beeinträchtigt werden (z. B. durch temporäre Materialablagerungen, Befahren und Abstellen von Maschinen, usw.). Die konkrete Abgrenzung und Festlegung der Tabuflächen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Ort vorgenommen.



**Abbildung 9:** Vorschlag zur Einrichtung von Tabuflächen.

### **Maßnahme VMZE3 – Gestaltung der Pflanzgebotsflächen**

Die öffentlichen Grünflächen (Pflanzgebotsflächen) im Kontakt zu identifizierten Habitatfläche am Westrand des Plangebietes (Hohlweg) sind so auszugestalten, dass eine Beeinträchtigung der dortigen Zauneidechsenhabitate ausgeschlossen ist. Es wird eine lockere, vor allem aus Strauchgruppen aufgebaute Gehölzstruktur in Kombination mit gehölzfreien Abschnitten vorgeschlagen. Es wird empfohlen, die Detaillierung der Pflanzgebotsfläche mit einem Reptilienexperten abzustimmen.

#### **Maßnahme VMZE4 – Umgang mit Bauflächen**

Bauflächen, welche nicht sofort bebaut werden und möglicherweise über einen längeren Zeitraum brach liegen, müssen so unterhalten werden, dass eine Habitateignung für Zauneidechsen vermieden wird. Hierzu zählt z. B. eine regelmäßige Mahd, um Sukzessionsstadien zu verhindern. Im Zweifelsfall ist bei Verdacht eine erneute artenschutzrechtliche Überprüfung einzelner Bauflächen im Zuge der Baugenehmigung, einschließlich weitergehender Maßnahmen erforderlich.

#### *Ökologische Baubegleitung und Risikomanagement*

#### **Maßnahmen RMZE1 – Umweltbaubegleitung (UB)**

Für die Überwachung und Dokumentation der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

ENTWURF

## 5 Fazit

Im Rahmen der durchgeführten vertieften Untersuchungen zur Zauneidechsen wurde im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse bestätigt. Die Nachweisdichte und Verteilung der Funde sowie das im Untersuchungsgebiet ermittelte Habitatpotenzial lassen darauf schließen, dass sich das Vorkommen auf Bereiche nördlich und westlich des Plangebiets beschränkt.

Innerhalb des Plangebietes gelangen im Rahmen der Untersuchung keine Nachweise. Ein residentes Vorkommen im Plangebiet wird nach Erkenntnissen durch methodische Untersuchung ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, dass bei Verwirklichung der Planung keine Lebensräume der Zauneidechsen betroffen sind. Es ergeben sich daher keine Anhaltspunkte, dass durch die Verwirklichung der Planung die Verbotstatbestände gemäß des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden.

Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass bei einer Entwicklung günstiger Habitatstrukturen im Plangebiet es zu einer Einwanderung von dispergierenden Individuen, vor allem von subadulten Tiere ohne festes „Revier“, kommt.

Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist jedoch wahrscheinlich, wenn baubedingt entstandene Habitatstrukturen eine Besiedlung durch Zauneidechsen begünstigen. Es werden daher Maßnahmen vorgeschlagen, die darauf abzielen, eine Immigration in das Plangebiet während der Erschließungsarbeiten zu verhindern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen der Planung nicht entgegenstehen.

Aufgestellt:  
Heiningen, 21.08.2023

Wolfgang Lissak  
Dipl. Ing. (FH)

## 6 Literatur und Quellen

### 6.1 Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten.- 2. Überarb. Aufl. Bielefeld, p. 176.
- BROSBACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bades Godesberg (Heft 20): 285 – 289.
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758.- In GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischen Gewicht.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 – 14.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- HAFNER & ZIMMERMANN in LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart, p. 543 – 558..
- LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.- Büro für Landschaftsökologie Laufer Offenburg.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.- Naturschutz u. Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, 142 S.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- BLANKE, I., SEYRING, M. & N. WAGNER (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 26–27.
- SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia): In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Red.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland: 269 – 285.- Halle/ S. (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt).
- WEDDELING, K., J. SACHTELEBEN, M. BEHRENS & M. NEUKIRCHEN (2009): Ziele und Methoden des bundesweiten FFH-Monitorings am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten.- Zeitschr. f. Feldherpetologie, Suppl. 15: 135 – 152. In: M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden d. Feldherpetologie. Bielefeld.

### 6.2 Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.

## ANHANG: Fundkarten



**Abbildung 10 – 13:** Fundort-Karten Zauneidechse 2023. Kartiergänge ohne Funde (03.06.2023, 17.08.2023) sind nicht dargestellt. Zeichenerklärung: Dreieck orange = adultes Weibchen; rosa Punkt = Juvenile / Subadulti, blaues Quadrat = Ind. Alter/sex unbestimmt.